

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahre 1867.

### N<sup>o</sup> XXXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. Juni 1867, die Beschränkung der gegen das Eindringen der Kinderpest angeordneten Maßregeln betreffend.

Nachdem amtlich festgestellt worden, daß die Kinderpest in den benachbarten Staaten im Abnehmen begriffen ist, so wird mit höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, was folgt:

1. Das gegen das Herzogthum Sachsen-Meiningen erlassene Einfuhrverbot vom 8. v. M. wird rücksichtlich der Verwaltungs-Amtsbezirke Saalfeld und Gräfenthal wieder aufgehoben, ebenso das Einfuhrverbot vom 21. desselben Monats gegenüber der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sonderhausen.
2. Das Verbot des gemeinschaftlichen Austreibens von Rindvieh in der Oberherrschaft vom 8. v. M. tritt außer Kraft.

Rudolstadt, den 11. Juni 1867.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.